

# **Satzung des Tischtennis-Club Lorchhausen 1953 e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der im November 1953 in Lorchhausen gegründete Verein führt den Namen „Tischtennis-Club Lorchhausen 1953“.
2. Der Sitz des Vereins ist Lorch Stadtteil Lorchhausen.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rüdesheim und führt den Zusatz „e. V.“.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Sportart Tischtennis verwirklicht. Die ordentlichen Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil.
3. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen zu.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.  
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ölgichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Diensvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung. Der Vorstand kann eine Vergütung erhalten, über diese entscheidet die Mitgliederversammlung.  
Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Putz- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

## **§ 4 Gliederung**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden. Jede Abteilung kann einen Abteilungsleiter/-leiterin bestimmen und sich eine eigene Ordnung erlassen.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die in irgendeiner Form an den Aufgaben des Vereins interessiert ist. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.  
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines/r gesetzlichen Vertreters/in. Diese/r muss zugleich bestätigen, dass er/sie einverstanden ist, dass der/die Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.  
Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, abhängig macht.  
Eine Ablehnung muss dem/der Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird in der Ehrenordnung (vergleiche § 18) geregelt.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch den Austritt des Mitglieds
  - c) durch Ausschluss auf dem Verein

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist zum 30.06. und 31.12. des Jahres möglich und spätestens vier Wochen zuvor zu erklären.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.  
Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Mannschaftsurkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.
4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung finanzieller Verpflichtungen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 9 Rechte des Mitgliedes**

1. Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres sind sie auch wählbar. Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres besitzen sie kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
3. Ein Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, Übungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
4. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

5. Ein Mitglied hat das Recht die über seine Person gespeicherten Daten zu kennen und gegebenenfalls der Speicherung einzelnen Daten zu widersprechen. Dies wird in der Datenschutzordnung detailliert geregelt. Über die Datenschutzordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
6. Die Verbreitung und Speicherung der bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen entstandenen Fotos wird in der Ordnung zur Bildveröffentlichung geregelt. Das Mitglied hat das Recht der Veröffentlichung von Personenabbildungen zu widersprechen. Über die Ordnung zur Bildveröffentlichung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Ordnung zur Bildveröffentlichung ist nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 10 Pflichten des Mitgliedes**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Übungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
5. Jedes Mitglied verpflichtet sich das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.
7. Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht auf Anforderung des Vorstandes anfallende Arbeiten gemäß der Arbeitsstundenordnung zu erfüllen. Umfang und Art der Tätigkeiten wird in einer gesonderten Arbeitsstundenordnung geregelt. Über den Inhalt der Arbeitsstundenordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Arbeitsstundenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 11 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Des Weiteren können Aufnahmegebühren, Zusatzbeiträge und Umlagen festgesetzt werden. Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren, Zusatzbeiträge und Umlagen sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Diese werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 12 Ordnungsmaßnahmen**

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb und bei nichterfüllen der in der Arbeitsordnung verlangten Arbeitsstunden können vom Vorstand folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
  - Verwarnung
  - Verweis
  - Geldbuße bis zu EUR 50,00
  - Sperre
2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden. Dies wird im § 8 Ziffer 3 geregelt.

## **§ 13 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 14)
- der Vorstand (§ 15)

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der 2. Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Sie soll im Monat Januar einberufen werden. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen und zwar unter der Angabe der Tagesordnung.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer/innen
  - Festsetzung der Beitragsordnung
  - Festsetzung der Ehrenordnung
  - Festsetzung der Datenschutzordnung
  - Festsetzung der Ordnung zur Bildveröffentlichung
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.  
Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.  
Die Regelungen der Ziffer 5 gelten nicht für Anträge auf Satzungsänderungen sowie auf Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Jedem Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.  
Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn zwei oder mehrere Mitglieder kandidieren. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.  
Vor den Wahlen des Vorstandes ist ein Wahlleiter zu bestimmen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.
9. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.  
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem/der ersten Vorsitzenden
  - dem/der zweiten Vorsitzenden
  - dem/der Kassierer/in
  - dem/der ersten Schriftführer/in
  - dem/der zweiten Schriftführer/in
  - dem/der Hallen- und Sportwart/in
  - dem/der Jugendwart/in
  
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - denen in Ziffer 1 genannten Vorstandsmitgliedern
  - den Abteilungsleitern/-leiterinnen
  - den Mannschaftsführern/-führerinnen

Der erweiterte Vorstand wird bei Bedarf durch den Vorstand zu dessen Sitzungen einberufen. Der erweiterte Vorstand nimmt an den Sitzungen des in Ziffer 1 genannten Vorstandes teil, darf Anträge einbringen sowie Vorschläge machen, besitzt jedoch kein Stimmrecht in der Vorstandssitzung.
  
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - der/die erste Vorsitzende
  - der/die zweite Vorsitzende
  - der/die Kassierer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Für im Rahmen des Tagesgeschäftes übliche Geschäftsabschlüsse und Bankgeschäfte bis EUR 1.000,00 hat jedes der genannten drei Vorstandsmitglieder Einzelvertretungsberechtigung.
  
4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zu den Neuwahlen im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig.
  
5. Mitglieder des Vorstandes können sich in ihrer Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
  
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
  
7. Der Vorstand soll monatlich mindestens einmal zusammenkommen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
  
8. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich, jedoch können weitere Personen zur Beratung des Vorstandes eingeladen werden. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise

kann ein Beschluss auch durch Umlaufbeschluss bei allen Vorstandsmitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

9. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vergleiche § 17 Ausschüsse).
10. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptberuflichen Kräften bedienen.

### **§ 16 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr drei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist bis zu zweimal zulässig.
2. Zwei der gewählten Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassierer(s)/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

### **§ 17 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen und dem Vorstand Bericht zu erstatten haben.

### **§ 18 Ehrungen**

Der Verein ehrt seine Mitglieder. Die Ehrungen werden in einer gesonderten Ehrenordnung geregelt. Über die Ehrenordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Ehrenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 19 Jugend des Vereins**

1. Die Jugend hat das Recht sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig zu führen und zu verwalten.
2. Die Jugend ist berechtigt eine Jugendversammlung einzuberufen und eine Jugendordnung zu erlassen. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.
3. Die Jugendversammlung kann einen Jugendvertreter bestimmen, der an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen kann.
4. Zur Vereinsjugend zählt jedes Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.



## **§ 20 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung**

1. Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entsprechend beschließt.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird der Vorstand gemäß § 15 Ziffer 3 als Liquidatoren bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Landessportbund Hessen e. V. (oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts), der (oder die) es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

## **§ 21 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

1. Die geänderte Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 02. Februar 2018 beschlossen worden.
2. Nach erfolgter Annahme der Satzung durch das zuständige Amtsgericht tritt die Satzung des Tischtennis-Club Lorchhausen 1953 vom 29. Januar 2016 außer Kraft und diese Satzung tritt in Kraft.

Lorchhausen, den 02. Februar 2018

---

Ronnie Golowacz (1. Schriftführer)

---

Markus Mayer (2. Vorsitzender)

---

Lothar Nies (1. Vorsitzender)

---

Dr. Matthias Ott (Kassierer)